

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.03.2012

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12 Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 260) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WAZ betreibt die Schmutzwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der Schmutzwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (Schmutzwasseranlage).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie die umweltgerechte Entsorgung und Aufbereitung des Schmutzwassers erhebt der WAZ Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 3 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 4 gebildet. Grundstücke in kommunalem Eigentum sind den privaten Grundstücken gleich gestellt.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers in Kubikmeter (m^3) berechnet, die in die Schmutzwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - (a) die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Wasser, welches nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem WAZ anzugepflichtig und mengenmäßig nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf Verlangen des WAZ auf seine Kosten geeignete und geeichte Messeinrichtungen einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen werden ausschließlich vom WAZ genehmigt und von ihm oder von ihm Beauftragten verplombt.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom WAZ genehmigt und verplombt werden, zu erbringen. Der Antrag ist für den beantragten Zeitraum innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WAZ einzureichen.
- (4) Der Einbau, die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Messeinrichtungen nach Abs. 3 erfolgen auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Sollte der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich sein, kann der WAZ auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- (5) Als angefallene Schmutzwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Erhebungszeitraum gilt die mittels Wasserzähler ermittelte Verbrauchsmenge, für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die durch die eingebauten Messeinrichtungen oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge ermittelte Verbrauchsmenge gemäß Abs. 3.
- (6) Der Verbrauch nach Abs. 4 wird unter Zugrundlegung des Wasserverbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners durch den WAZ geschätzt, wenn:
 - (a) ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat, (z.B. Wasserzähler ist stehen geblieben),
 - (b) ein Wasserzähler oder eine sonstige Messeinrichtung nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler bzw. der Messeinrichtung oder die Ablesung nicht ermöglicht wird bzw. kein Wasserverbrauch mitgeteilt wurde und auch sonst nicht ermittelbar ist,
 - (c) die Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 unterbleibt.

Ist die Wassermenge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

- (7) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich in der Regel auf Verlangen des WAZ durch den Gebührenpflichtigen selbst, andernfalls durch die Dienstkräfte des WAZ oder durch ihn Beauftragte.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr* beträgt je Kubikmeter (1 m^3) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m^3 Schmutzwasser 2,96 EUR (brutto = netto).

- * Rundungsdifferenzen können auftreten
- (2) Bei einer Frischwasserentnahmemenge von mindestens 150 m³ im Monat kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- (3) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu der jeweils gültigen Mengengebühr Verschmutzungszuschläge erhoben.
- (4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad - gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB 5) - von
 - (a) > 300mg/l bis 600mg/l BSB 5 50%
 - (b) > 600 mg/l bis 1.200 mg/l BSB 5 100%
 - (c) > 1.200 mg/l bis 2.500 mg/l BSB 5 150%
 - (d) > 2.500 mg/l BSB 5 200%
 der in Absatz 1 genannten Mengengebühr.
- (5) Bei Überschreiten der Einleitwerte erfolgt die Beprobung zu Lasten des Verursachers.

§ 4 Grundgebühr

Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss) als monatliche Gebühr erhoben und beträgt 5,11 EUR/Monat (brutto = netto).

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser erstmals in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der haustechnischen Schmutzwasseranlage an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder auf Dauer kein Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Abs. 2 und 3 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 7 Erhebungsgrundsatz

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

§ 8 Vorauszahlung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Abs. 4 fällig.
- (6) Ergibt die Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige verlangt ausdrücklich die Rückzahlung.

§ 9 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem WAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Soweit sich der WAZ Dritter bedient, gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zu dem Dritten.

§ 10 **Anzeigepflicht/Zustellungsbevollmächtigter**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Der Gebührenschuldner hat eine Adressänderung ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Wohnt der Gebührenpflichtige nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZ schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 **Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 ff. BbgDSG durch den WAZ zulässig.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 trotz Aufforderung des WAZ keine geeignete und geeichte sowie vom WAZ bzw. dessen Beauftragte abgenommene und verplombte Messeinrichtung installiert, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 die notwendigen Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder unrichtig erteilt, den Zutritt nicht gewährt bzw. das Betreten nicht duldet bzw. entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse bzw. die Adressänderung nicht innerhalb eines Monats schriftlich beim WAZ anzeigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13 Zahlungsverzug/Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 Absatz 1 KAG Bbg. und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Gebührenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsgebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG Bbg. In Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt auf jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des rückständigen auf 50,00 EUR abgerundeten Betrages.

§ 14 Mahngebühren

- (1) Gebührenforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WAZ angemahnt. Hierfür erhebt der WAZ Mahngebühren.
- (2) Bei Mahnbeträgen bis einschließlich 50,00 EUR beträgt die Mahngebühr 1,50 EUR, von dem Betrag über 50,00 EUR 1 von Hundert. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG Bbg. und § 240 AO zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 50,00 EUR. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für dieselbe Forderung nur einmal erhoben.
- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Falle der Mahnung durch Postnachnahmeauftrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

§ 15 Stundung

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Gebührenschuldners können die festgesetzten Gebühren gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.
- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (BeiGebS) in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 27.03.2012

*gez. Matthias Hein
Matthias Hein
Verbandsvorsteher*